

möge seiner Stellung sich genau bekannt gemacht und das also unterlassen hätte, was ihr widerspricht. Uebrigens erlaube ich mir eine Bemerkung, daß es allerdings Vergehen geben kann, die nach den Gesetzen vielleicht minder strafwürdig erscheinen, aber in Hinsicht auf die Moral und die Stimme des Herzens straffällig sind, und zumal bei Personen, die das Vertrauen der Nation aus ihrer Mitte erwählt hat. Ich würde meinen, daß der, welcher sich der Leidenschaft im Privatleben so hingiebt, nicht geeignet sei, in der Kammer mit Ruhe und Umsicht zu sprechen. Allein, da mir von mehreren glaubwürdigen Personen versichert worden ist, daß Kühn nicht die Absicht gehabt habe, ein Vergehen herbeizuführen, und er die möglichen Folgen desselben wohl nicht bedacht, sondern nur als Werkzeug gehandelt hat, auch zwei Redner vor mir in dieses Urtheil einstimmen; so muß ich dem letzten geehrten Redner umsomehr Glauben beimessen, da er doch die Sachlage wissen muß, und trete bloß aus diesem Grunde dem Deputations-Gutachten — rücksichtlich dessen ich den Scharfsinn des Referenten mit Vergnügen anerkenne, — bei, daß Kühn seine passive Wahlbarkeit nicht verloren hat.

Abg. Eisenstuck: Der Redner, welcher eben zu sprechen aufgehört hat, scheint den Standpunct unrichtig genommen zu haben. Der Deputation hat bloß die Frage vorgelegen, ob das Vergehen nach den allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, dasjenige Vergehen, dessen der Stellvertreter Kühn beschuldigt, und weshalb er verurtheilt worden ist. Das ist die Frage, und diese hat die Deputation in allen ihren Mitgliedern nur verneinen können; sie hat es für entehrend nicht angesehen. Ich glaube, es ist erwähnt worden, daß, weil der fragliche Stellvertreter Untersuchungs-Arrest gehabt, dies sei ein Beweis, daß er ein großes Verbrechen begangen habe. Diese Argumentation geht in der That zu weit. Im Gegentheil fragt sich, ob der Untersuchungsrichter Kühn mit Untersuchungsarrest hätte belegen oder nicht, überhaupt gegen hätte Handgelöbniß ihn entlassen sollen. Er war angefaßt, und nach unserm Gerichtsverfahren konnte er nicht so lange in Haft gehalten werden. Es hat dieser Umstand Nachtheile gehabt, weil er gefessen, indessen konnte man ihm das nicht wieder abnehmen. Die Deputation hat sich strenge an die Frage gehalten: ist Kühns Vergehen entehrend oder nicht? Es ist ferner erwähnt worden, daß Polizeivergehen in der Regel nicht entehrend seien; diese Aeußerung soll nun ihre vollständige Rechtfertigung nicht finden können. Ich sollte das doch glauben, wenn man annimmt, daß ihm das zur Last gelegt worden, daß er Unterschriften zur Petition gesammelt hat. (Ich will diese Petition, die früher verhandelt wurde, nicht wieder zur Sprache bringen). Es ist doch so viel gewiß, daß es geschah zu einer Zeit, wo die neuen Ideen noch nicht so viel Consistenz gewonnen hatten. Ich muß doch gestehen, es würde die größte Härte darin liegen, wenn ich einen Mann, der im Vertrauen auf das juristische Verfahren seine Unterschrift giebt oder Andere dazu bringt, — diesen Mann eines entehrenden Vergehens beschuldigen könnte. Ich will mich hier nicht weiter damit einlassen, unter welche Kategorie

dieses zu stellen sei. Ich glaube, man hat es unter das Aufruhr- und Tumultmandat gestellt, und da lassen sich mancherlei Fälle denken, woraus doch die Ehre unverletzt hervorgehen kann. Darnach hat man die Sache beurtheilt; es kann wohl, wenn man gegen ein Gesetz fehlt, die Ehre gefährdet sein, es kann aber auch nicht der Fall sein. Es hat der Abgeordnete noch die Moral damit verbunden; es kann nun eine Handlung unmoralisch sein, deshalb ist es aber noch kein Vergehen, und eine Handlung kann ein Vergehen sein, welches in der allgemeinen Meinung doch nicht die Ehre kränkt. Sehr wohl und vorsichtig hat die Verfassungs-Urkunde und Landtagsordnung diese Fassung gewählt, daß die Kammer entscheiden solle, ob ein Vergehen nach den allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten sei; es sind dieselben Ansichten auch in andern Staaten, und die Kammer muß darüber urtheilen, weil unser Criminalcodex oder Nicht-Codex in einer dergestaltigen Unordnung sich befindet, daß es eine schwere Aufgabe wäre, auszusprechen, welches Vergehen entehrend sei oder nicht. Ich kann nicht einsehen, daß, wenn Jemand eine Petition unterschreibt und von Andern unterschreiben läßt, und die Gemeinde zusammen beruft, dies eine entehrende Handlung sei. Es wird künftig die Lehre von dem Aufruhr und Tumult, wie der Entwurf zum Criminalgesetzbuch zeigt, eine bessere Gestalt gewinnen, und dann wird sich zeigen, ob ein Vergehen, welches hier Kühn zur Last gelegt wird, und weshalb er 4 Wochen Untersuchungsarrest gehabt hat, einer so großen Strafbarkeit unterliege. Dieser Gesichtspunct konnte nicht aus der Acht gelassen werden, daß man nach besondern Umständen eine Sache im Leben beurtheilen müsse, und darnach kann das erwähnte Vergehen unmöglich in die Klasse der entehrenden gerechnet werden.

Abg. Mour: Ich will die Kammer nicht mit einer großen Auseinandersetzung aufhalten in Beziehung auf die Frage, die uns vorliegt, und die allerdings sehr wichtig ist. Es ist ein sehr hohes Recht, was der Kammer gegeben worden ist, sich darüber zu entscheiden, ob das Vergehen eines Staatsbürgers ein solches nach allgemeinen Begriffen entehrendes sei, welches den Eintritt in die Kammer verschließt, oder in wie weit Derjenige, der wegen eines Vergehens in Untersuchung gewesen ist, für werth erachtet werden solle, in die Kammer einzutreten. Ich erbat mir vornehmlich das Wort, um zu erklären, daß ich mit den im Deputations-Berichte geäußerten Ansichten, insonderheit vom Standpuncte des Rechtes aus, nicht allenthalben habe einverstanden sein können. Dies näher zu entwickeln, wird sich Gelegenheit finden, wenn wir über den Entwurf des Criminal-Gesetzbuches zu diskutiren haben werden. Ich setze voraus, die Deputation hat, als sie diesen Bericht abstattete, vorher die Akten eingesehen, und habe das volle Vertrauen, daß die Sache sich so verhält, wie sie eben in faktischer Hinsicht dargestellt worden ist, nämlich, daß der Stellvertreter Kühn eigentlich nur eine kulpose Contravention gegen ein, allerdings im Geiste seiner Zeit mit einer durch besondere Anlässe hervorgerufenen großen Strenge abgefaßtes Criminalgesetz, sich hat zu Schulden kommen lassen. Ich bin daher der Meinung,